

Satzungsauszug:

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterin/Vertreter.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen.
3. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel (2/3) der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewählt werden.
4. Passives Mitglied kann jede juristische Person und jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Die Änderung der aktiven Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft kann zum 1. Januar und zum 1. Juli unter Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden und ist ohne Einfluss auf das Stimm- bzw. Wahlrecht, aber mit Einfluss auf die Beitragshöhe. Der Wechsel von aktive in passive Mitgliedschaft und umgekehrt kann mehrmals erklärt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitgliedes
 - b) durch den Austritt des Mitgliedes
 - c) durch den Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt ist dem Verein schriftlich zu erklären. Ein Mitglied kann jeweils mit Wirkung zum 30.06. oder 31.12. eines Jahres aus dem Verein austreten. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von **sechs** Wochen zu den genannten Austrittsterminen 30.06 oder 31.12. zulässig. Bis zum Ende des Monats, in dem der Austritt wirksam wird, sind die Mitgliedsbeiträge voll zu entrichten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen, wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder wegen groben unsportlichen Verhaltens. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch einen eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
4. Ein Mitglied kann des Weiteren aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Der Ausschluss kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf den Ausschluss zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Außerdem kann ein Mitglied vom Sportbetrieb vorübergehend ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit mehr als einem halben Jahresbeitrag im Rückstand ist.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Höhe und Fälligkeit der Beiträge sind in der Beitragsordnung zu dieser Satzung geregelt.

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins unter Berücksichtigung der Beitragsordnung Sport treiben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzungen und Versammlungsbeschlüsse innezuhalten und die aktuell gültigen Beiträge zu zahlen. Der Beitrag wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Stundung und Erlass entscheidet der Vorstand.

BEITRÄGE::	GRUNDBEITRAG	JAHRESBEITRÄGE
	Kinder und Jugendliche	54,00 €
	Erwachsene (Erwachsene ab 75 Jahre)	108,00 € (72,00 €)
	Familien (mit allen Kindern)	180,00 €
	Schwimmabteilung (Grund- und Zusatzbeitrag)	
	Kinder und Jugendliche	69,00 €
	Erwachsene (Erwachsene ab 75 Jahre)	144,00 € (108,00 €)
	Wassergymnastik (Erwachsene ab 75 Jahre)	144,00 € (108,00 €)
	Familien (mit allen Kindern)	252,00 €
	Tennisabteilung (Grund- und Zusatzbeitrag)	
	Kinder und Jugendliche	87,00 €
	Erwachsene (Erwachsene ab 75 Jahre)	192,00 € (156,00 €)
	Familien (mit allen Kindern)	336,00 €
	Handball und Faustball (Grund- und Zusatzbeiträge)	
	Kinder und Jugendliche	60,00 €
	Erwachsene (Erwachsene ab 75 Jahre)	120,00 € (84,00 €)
	Familien (mit allen Kindern)	192,00 €
	Zusatzbeiträge im Fitnessraum (zzgl. Grundbeitrag)	
	Fitnessraumnutzung (€ 5,00 monatlich pro Std./Wo)	60,00 €
	Passive / Fördermitgliedschaft	24,00 €
	Kursangebote	
	Bei einigen Angeboten ist die Teilnehmerzahl begrenzt, Für diese Angebote ist eine Anmeldung erforderlich. Die Angebote Jumping und Hot Iron können nur mit einer zusätzlichen 10er- oder Dauerkarte genutzt werden.	
	Einmalige Aufnahmegebühr	
	Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr von 6,00 € pro Kind/Jugendlichen und 12,00 € pro Erwachsenen erhoben.	